

VERFÜGUNG

vom 6. Dezember 2012

Otelfingen. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Otelfingen wurde am 31. August 1994 mit RRB Nr. 2625/1994 genehmigt. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 hat die Gemeindeversammlung von Otelfingen die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Zonenplanänderung im Gebiet Heidenwis festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats von Dielsdorf vom 24. Januar 2012 und des Baurekursgerichts vom 27. August 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 ersucht die Gemeinde Otelfingen um Genehmigung der Vorlage.

Die vorliegende Anpassung des Zonenplans erfolgt in Zusammenhang mit der Erarbeitung und Festsetzung des privaten Gestaltungsplans Heidenwis. Im Rahmen der Erarbeitung dieses Gestaltungsplans zeigte sich, dass die rechtskräftige Zonenabgrenzung im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 362 und 1198 angepasst werden sollte. Es handelt sich dabei um einen flächengleichen Abtausch von ca. 150m² Bauzonenfläche und Landwirtschaftsgebiet. Zudem soll eine Teilfläche der Parzelle Kat.-Nr. 889 von der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone in die zweigeschossige Wohnzone umgezont werden.

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 8. August bis 10. Oktober 2011 öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. Auch in diesem Verfahren gingen keine Einwendungen ein.

Die Akten, bestehend aus dem Plan 1:500, den Vorschriften und dem Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen), sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Otelfingen am 12. Dezember 2011 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Otelfingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Otelfingen (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf (Nachführungsstelle)

Zürich, den 6. Dezember 2012
120539/OBR/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

